

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juni 1982	Nummer 45
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2411	10. 5. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien zur Anwendung der §§ 3 und 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)	942

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Landes- und Stadtentwicklung	
17. 5. 1982	Bek. – Kleinsiedlungswesen; Wettbewerb: „Die beste Kleinsiedlung“	949
	Landschaftsverband Rheinland	
28. 5. 1982	Bek. – Neunte Tagung der 7. Landschaftsversammlung Rheinland	951
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 10 v. 15. 5. 1982	949
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 23 v. 21. 5. 1982	950
	Nr. 24 v. 24. 5. 1982	950

I.

2411

**Richtlinien
zur Anwendung der §§ 3 und 4
des Bundesvertriebenengesetzes
(BVFG)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 5. 1982 - IV C 1 - 9010.1.17

Inhalt

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Deutsche Staatsangehörigkeit
 - 1.2 Deutsche Volkszugehörigkeit
 - 1.3 Wohnsitz
 - 1.4 Flucht
- 2 Besondere Zwangslage
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Subjektive Zwangslage
 - 2.3 Unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit
 - 2.4 Schwerer Gewissenskonflikt
 - 2.5 Zerstörung oder entscheidende Beeinträchtigung der Existenzgrundlage
 - 2.6 Familienangehörige
- 3 Vertretenmüssen
- 4 Anwendung des § 1 Abs. 3
- 5 Gleichgestellte (§ 4)
- 6 Ausschlußgründe
- 7 Verfahren

Bemerkungen:

Die in diesen Richtlinien verwendete Bezeichnung „DDR“ bedeutet zugleich immer: „und/oder Berlin (Ost)“,

die Bezeichnung „Bundesrepublik Deutschland“ bedeutet zugleich immer: „und/oder Land Berlin“.

Die zitierten Paragraphen ohne Angabe des Gesetzes sind die des Bundesvertriebenengesetzes.

1 Allgemeines

Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 ist, wer

deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger ist,

in der DDR seinen Wohnsitz hat oder gehabt hat und

die DDR verlassen hat, um sich einer besonderen Zwangslage zu entziehen, die politisch bedingt war und von ihm nicht zu vertreten ist,

wenn er

nicht dem in der DDR herrschenden System erheblich Vorschub geleistet hat und

nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, und zwar während der Herrschaft des Nationalsozialismus oder in der DDR, und

nicht die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekämpft hat.

1.1 Deutsche Staatszugehörigkeit

Die deutsche Staatszugehörigkeit bestimmt sich unbeschadet der Regelungen des Staatsangehörigkeitsrechts in der DDR nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 - RuStaG - (RGBl. S. 583), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1977 (BGBl. S. 1101).

1.2 Deutsche Volkszugehörigkeit

Die Deutsche Volkszugehörigkeit bestimmt sich nach § 6 (vgl. Richtlinien zur Anwendung des § 6 BVFG, mein RdErl. v. 20. 2. 1980 - SMBl. NW. 2411 -).

1.3 Wohnsitz

Für die Feststellung des Wohnsitzes gelten die Vorschriften der §§ 7 ff. BGB. § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Nr. 4 bis 6, Abs. 3 und 4 BVFG ist sinngemäß anzuwenden.

- BVerwG v. 22. 10. 1958 - 5C 571.56 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 8 -

Anders als in § 1 ist eine Wohnsitzbegründung in der DDR vor dem 9. Mai 1945 nicht erforderlich; maßgebend ist vielmehr der Zeitpunkt des Verlassens der DDR.

- BVerwG v. 22. 10. 1958 - 5C 321.56 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 7 -

1.4 Flucht

1.4.1 Flucht bedeutet im allgemeinen Sprachgebrauch die Vornahme eines Ortswechsels in der Absicht und zu dem Zweck, sich aus dem räumlichen Bereich einer Gefährdung zu entfernen. Die Nichtbilligung eines solchen Ortswechsels durch Personen oder Institutionen gehört nicht zur Begriffsbestimmung der Flucht (das erhellt aus dem Beispiel einer Flucht aus einem brennenden Haus oder vor Naturkatastrophen u. ä. m.). Dementsprechend besagen die Worte „geflüchtet ist“ nicht, daß die DDR gegen den Willen der dortigen Behörden oder jedenfalls heimlich verlassen worden sein muß. Es genügt, daß der DDR-Bewohner in der Absicht und zu dem Zweck gehandelt hat, sich durch den Aufenthaltswechsel aus dem räumlichen Bereich einer ihm drohenden Gefahr oder sonstiger Bedrängnisse zu entfernen.

- BVerwG v. 16. 12. 1959 - 8C 178.59 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 14 -

- BVerwG v. 17. 9. 1964 - 8C 286.63 n. v. -

1.4.2 Auf die Art und Weise des Verlassens der DDR kommt es nicht an. Maßgebend sind vielmehr die Gründe für das Verlassen der DDR. In diesem Sinne kann auch

- eine von den Behörden der DDR genehmigte Ausreise

- eine Abschiebung durch Behörden der DDR

den Tatbestand der Flucht im Sinne des § 3 Abs. 1 erfüllen.

- BVerwG v. 16. 12. 1959 - 8C 178.59 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 14 -

- BVerwG v. 9. 7. 1964 - 8C 36.62 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 36 -

1.4.3 Zwischen Flucht und besonderer Zwangslage muß ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Dies ist der Fall, wenn die besondere Zwangslage zum Verlassen der DDR geführt hat. Der ursächliche Zusammenhang besteht aber auch dann, wenn die Entscheidung, die DDR zu verlassen (Recht auf Freizügigkeit), zu einer besonderen Zwangslage geführt hat. Nicht zu berücksichtigen ist eine Zwangslage, die erst beim Verlassen der DDR entsteht.

- BVerwG v. 16. 12. 1959 - 8C 178.59 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 14 -

1.4.4 Der Tatbestand einer Flucht ist auch dann erfüllt, wenn der Betroffene (z. B. während eines Besuchs außerhalb der DDR) von einer ihm in der DDR drohenden Zwangslage erfährt und sich deswegen entschließt nicht zurückzukehren (indirekte Flucht). Mithin besteht der erforderliche Ursachenzusammenhang dann, wenn der Betroffene ohne die inzwischen eingetretenen Umstände zur Rückkehr entschlossen gewesen wäre.

- BVerwG v. 22. 10. 1958 - 5C 571.56 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 8 -

- BVerwG v. 12. 10. 1967 - 8C 117.65 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 48 -

2 Besondere Zwangslage

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Der Begriff „besondere Zwangslage“ ist im Gesetz nicht näher bestimmt. Der Gesetzgeber hat aber durch die in § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 4 genannten Beispiele diesen Begriff erklärt und wichtige Hinweise für seine Auslegung und Anwendung gegeben.

Danach liegt eine besondere Zwangslage nur dann vor, wenn die im Einzelfall zu ertragenden Beschwerden und Gefahren über das Maß dessen hinausgehen, was die Bevölkerung der DDR auf Grund der dort herrschenden politischen Verhältnisse allgemein erdulden muß.

- BVerwG v. 24. 9. 1954 - 4C 031.54 - BVerwGE 1, 195 -

- BVerwG v. 14. 5. 1959 - 8C 20.59 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 12 -

- 2.1.2 Eine besondere Zwangslage ist dann politisch bedingt, wenn sie auf kommunistische Herrschaftsformen zurückzuführen ist, die mit den im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestehenden rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar sind. Dabei ist zu beachten, daß von den Machthabern in der DDR nicht selten andere, unpolitische Gründe für eine Verfolgung vorgeschoben werden, um den eigentlichen Grund zu verschleiern.

- BVerwG v. 10. 5. 1961 - 8C 190.60 - BVerwGE 12, 236 -

- BVerwG v. 25. 7. 1958 - 5C 462.56 - Buchholz 412.3 § 4 Nr. 1 -

- 2.1.3 Ehemalige politische Häftlinge, die ihren Gewahrsam nicht zu vertreten haben, befinden sich grundsätzlich in einer besonderen Zwangslage, wenn zwischen dem Gewahrsam und dem Verlassen der DDR ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang besteht. Es ist zu berücksichtigen, daß sie vom Staatssicherheitsdienst, von der Volkspolizei und in ihren Betrieben und Wohnbezirken besonders überwacht werden. Zumeist stehen sie noch stark unter den Nachwirkungen des Gewahrsams und warten zunächst den Ablauf der Bewährungsfrist ab, bevor sie flüchten.

2.2 Subjektive Zwangslage

- 2.2.1 Für die Annahme einer besonderen Zwangslage ist es in der Regel erforderlich, daß die Gefährdung eines der in § 3 Abs. 1 genannten Rechtsgüter tatsächlich eingetreten war (sogenannte objektive Zwangslage). Ausnahmsweise kann es genügen, wenn der Betroffene - möglicherweise irrtümlich - angenommen hat, daß eines seiner durch § 3 Abs. 1 geschützten Rechtsgüter gefährdet war (sogenannte subjektive Zwangslage).

- BVerwG v. 24. 9. 1954 - 4C 031.54 - BVerwGE 1, 195 -

- 2.2.2 Bei einer subjektiven Gefährdung ist eine Anerkennung als Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 jedoch nur dann möglich, wenn sich die Lage für den Betroffenen objektiv bereits in bestimmter Weise verschärft und auf ihn in irgendwie bedrohlicher Weise zugespitzt hatte, so daß die Befürchtung, eines der durch § 3 Abs. 1 geschützten Rechtsgüter sei gefährdet, berechtigt war. Die Gefahr darf also nicht nur in der Vorstellung des Betroffenen bestanden haben; es müssen dafür auch konkrete Anhaltspunkte erkennbar sein.

- BVerwG v. 24. 9. 1954 - 4C 031.54 - BVerwGE 1, 195 -

- BVerwG v. 12. 10. 1960 - 8C 175.59 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 19 -

- 2.2.3 Die Frage, ob Besorgnisse des Betroffenen berechtigt waren, ist danach zu beantworten, ob auch ein anderer besonnener Bewohner der DDR in der gleichen Lage wie der Betroffene bei verständiger Würdigung aller Umstände sich ebenfalls zur Flucht entschlossen hätte. Hierbei sind die besonderen Ver-

hältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen (z. B. hohes Alter, frühere schwerwiegende Erlebnisse mit den DDR-Machthabern, angegriffene Gesundheit und dadurch bedingte subjektive Überschätzung einer Gefahrenlage).

- BVerwG v. 10. 12. 1958 - 5C 508.57 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 9 -

- BVerwG v. 16. 6. 1960 - 8C 167.59 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 16 -

- 2.2.4 Für die Anerkennung einer besonderen Zwangslage genügt auch die begründete Befürchtung des Betroffenen, seine Existenzgrundlage werde in naher Zukunft vernichtet oder entscheidend beeinträchtigt werden, sofern die Befürchtung auf Tatsachen (konkrete Anhaltspunkte) fußt, die bei normalem Ablauf der Ursachenkette regelmäßig eine solche Folge nach sich ziehen. Die entscheidende Beeinträchtigung der Existenzgrundlage braucht zwar noch nicht eingesetzt zu haben; es wird jedoch zu fordern sein, daß sie sich immerhin aus objektiv feststellbaren Tatsachen abzuzeichnen begonnen hat.

2.3 Unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit

Der Begriff „unmittelbar“ ist nicht nur im Sinne von „gegenwärtig“ aufzufassen. Unmittelbar ist eine Gefahr bereits dann, wenn sie sich jederzeit ohne weiteres Zutun des Betroffenen verwirklichen kann und wenn den Umständen nach auch damit zu rechnen ist, daß sie sich alsbald verwirklichen wird.

- BVerwG v. 16. 12. 1959 - 8C 178.59 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 14 -

- BVerwG v. 26. 9. 1967 - 8C 47.64 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 46 -

2.4 Schwerer Gewissenskonflikt

- 2.4.1 Unter Gewissen ist eine grundsätzliche, in der gesamten sittlichen Haltung des Menschen verwurzelte Gesinnung hinsichtlich der Gebotenheit, Erlaubtheit oder Nichterlaubtheit eines bestimmten Tuns oder Unterlassens zu verstehen. Es beruht auf der sittlichen, ethischen oder religiösen Überzeugung von Recht und Unrecht und verpflichtet zu einem entsprechenden Tun oder Unterlassen.

Schwer ist ein Gewissenskonflikt im Sinne des § 3 Abs. 1 dann, wenn er erheblich über die Gewissensbelastungen hinausgeht, denen fast alle Bewohner der DDR ausgesetzt sind, die sich dem dort herrschenden System nicht verschrieben haben.

- 2.4.2 Der schwere Gewissenskonflikt als Beispiel einer besonderen Zwangslage bedeutet: der Betroffene muß nach gewissenhafter Überprüfung seiner Lage zu dem Ergebnis gekommen sein, daß ihm nur die Wahl zwischen dem Verlassen der DDR und der Notwendigkeit, gegen sein Gewissen zu handeln, verbliehe, wenn er sich beim Handeln nach seinem Gewissen nicht unzumutbaren Nachteilen aussetzen wollte (Ausweglosigkeit).

- BVerwG v. 9. 7. 1969 - 8C 94.66 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 52 -

- 2.4.3 Als Nachweis für die behauptete gewissensmäßige Einstellung kann das frühere Verhalten des Betroffenen aufschlußreich sein; denn auf einen schwerwiegenden Gewissenskonflikt kann sich nur derjenige berufen, dessen bisherige Haltung dies nach seinem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis als glaubhaft erscheinen läßt. So wird beispielsweise bei einem Mitglied der SED, das einen schweren Gewissenskonflikt wegen von ihm geforderter parteipolitischer Aktivität behauptet, stets der Widerspruch zu klären sein, der zwischen seiner Behauptung und seinem gewissensgemäßen Verhalten bei Bewerbung um die Mitgliedschaft besteht. Entscheidend ist, ob die Gewissensbelastung für den Betroffenen voraussehbar war.

- BVerwG v. 9. 7. 1969 - 8C 53.66 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 53 -

- 2.4.4 Das Verlangen zur Teilnahme an der Jugendweihe kann bei den Erziehungsberechtigten einen schweren Gewissenskonflikt auslösen, wenn diese nach ihrem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis die Teilnahme als mit ihrem Gewissen für nicht vereinbar erkennen und eine Weigerung zu unzumutbaren Nachteilen geführt hat oder - durch konkrete Anhaltspunkte belegt - geführt haben würde (z. B. Behinderung der schulischen Zukunft des Kindes).
- 2.4.5 Der Dienst bei der Volkspolizei oder bei der Nationalen Volksarmee kann bei dem Betroffenen einen schweren Gewissenskonflikt auslösen, wenn er den Dienst nach seinem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis als mit seinem Gewissen für nicht vereinbar erkennt und eine Weigerung zu unzumutbaren Nachteilen führen würde. Für eine Flucht aus den vorstehend genannten Motiven gilt Entsprechendes.
- 2.4.6 Die bevorstehende oder vollzogene Verpflichtung zu Spitzeldiensten kann bei dem Betroffenen einen schweren Gewissenskonflikt auslösen, wenn er sie nach seinem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis als mit seinem Gewissen für nicht vereinbar erkennt und eine Weigerung zu unzumutbaren Nachteilen führen würde. Dies ist zweifelhaft bei Personen, die dem in der DDR herrschenden Regime aktiv gedient haben.
- 2.5 Zerstörung oder entscheidende Beeinträchtigung der Existenzgrundlage**
- 2.5.1 Eine Zerstörung der Existenzgrundlage kann u. a. vorliegen
- bei selbständig Tätigen,
 - wenn die bisherige Tätigkeit (z. B. als Arzt, Rechtsanwalt, Künstler, Landwirt, Handel- oder Gewerbetreibender u. ä. m.),
 - bei nichtselbständig Tätigen,
 - wenn die bisherige Tätigkeit (z. B. als Ingenieur, Lehrer, Tischler, Schlosser u. ä. m.)
- untersagt oder durch sonstige Maßnahmen unmöglich gemacht worden ist.
- 2.5.2 Eine entscheidende Beeinträchtigung der Existenzgrundlage liegt vor, wenn sich der wesentliche Inhalt oder die Merkmale der Tätigkeit erheblich zuungunsten des Betroffenen ändern. Von einer entscheidenden Beeinträchtigung der Existenzgrundlage kann u. a. ausgegangen werden,
- bei selbständig Tätigen,
 - wenn die selbständige Tätigkeit zu einer nichtselbständigen Tätigkeit wird (z. B.: selbständiger Landwirt wird gezwungen, seinen Hof in eine LPG einzubringen, und leitet ihn dann als angestellter Verwalter; selbständiger Handel- und Gewerbetreibender wird gezwungen, eine staatliche Beteiligung anzunehmen, und verliert seine kaufmännische Dispositionsfreiheit), oder die selbständige Tätigkeit unzumutbar erschwert wird (z. B. durch Abziehen von Arbeitskräften, einschneidende Verringerung der Materialzuteilung oder der Aufträge, durch Kürzung der Handelsspanne u. ä. m.),
 - bei nichtselbständig Tätigen,
 - wenn die nichtselbständige Tätigkeit qualitativ oder im Hinblick auf die soziale Stellung oder die Vergütung zum erheblichen Nachteil des Betroffenen verändert wird (z. B.: Prokurist eines Unternehmens wird nur noch in untergeordneter Bürotätigkeit eingesetzt; technischer Leiter eines Betriebes wird nur noch in seinem erlernten Beruf als Schlosser verwendet).
- BVerwG v. 29. 4. 1970 - 8C 154.67 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 56 -
- 2.5.3 Wird jemandem die von ihm gewünschte Ausbildung verwehrt, so kann dadurch eine besondere Zwangslage entstehen, falls es sich um eine gegen den Betroffenen gerichtete Einzelmaßnahme handelt. Sie kann eine unzumutbare Einschränkung des Rechts
- auf freie Entfaltung der Persönlichkeit bedeuten, die sich einschneidend auf den gesamten Lebensweg des Betroffenen auswirkt und über jene Beschränkungen hinausgeht, die die Bewohner der DDR allgemein erdulden müssen.
- BVerwG v. 25. 4. 1962 - 8C 93.60 - NJW 1962, S. 1785 -
- BVerwG v. 25. 4. 1962 - 8C 41.60 - JR 1963, S. 154 -
- BVerwG v. 28. 3. 1963 - 8C 146.60 - ZLA 1963, S. 334 -
- BVerwG v. 12. 9. 1963 - 8C 26.62 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 29 -
- 2.5.4 Hingegen sind bloße Zukunftsvorstellungen keine Anspruchsgrundlage. Führen die politischen Verhältnisse in der DDR zu keiner anderen Beeinträchtigung als der Vereitelung beruflicher oder wirtschaftlicher Zukunftsvorstellungen, so haben sie auch keine so schwerwiegende Beeinträchtigung der Persönlichkeitswürde zur Folge, daß die Betroffenen unter unzumutbaren Bedingungen in ihrer Heimat leben müßten.
- BVerwG v. 29. 6. 1967 - 8C 74.65 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 47 -
- 2.5.5 § 3 Abs. 1 Satz 4 erfaßt auch nicht solche Fälle, in denen der Betroffene die DDR verlassen hat, weil in dem angestrebten oder ausgeübten Beruf bestimmte Entwicklungs- oder Aufstiegsmöglichkeiten fehlen. Hier handelt es sich um eine Folge der in der DDR herrschenden politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die sich auf alle Bewohner der DDR mehr oder weniger stark auswirken, also um eine allgemeine Zwangslage.
- 2.5.6 Zwischen der Zerstörung oder Beeinträchtigung der Existenzgrundlage und der Flucht muß ein Ursachenzusammenhang bestehen. Dieser ist in der Regel nur dann gegeben, wenn ein zeitlicher Zusammenhang besteht. Ausnahmsweise kann eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung der Existenzgrundlage auch dann eine besondere Zwangslage darstellen, wenn der Betroffene nicht sofort im Anschluß daran, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt geflüchtet ist und seine Verhältnisse in bezug auf Qualifizierung der Tätigkeit, soziale Stellung oder Vergütung sich seither nicht wesentlich gebessert haben.
- Das kann z. B. für einen selbständigen Unternehmer zutreffen, dessen Altersversorgung aus der Rendite des Betriebsvermögens mit der Enteignung des Betriebes zerstört worden ist, wenn eine im fortgeschrittenen Alter begonnene Angestelltentätigkeit nicht mehr zu einer gleichwertigen Altersversorgung führen konnte.
- 2.5.7 Eine entscheidende Beeinträchtigung der Existenzgrundlage ist auch dann gegeben, wenn der Betroffene sich in seiner beruflichen Stellung nur unter der Voraussetzung zu halten vermag, daß er sich unzumutbaren Bedingungen unterwirft.
- BVerwG v. 1. 12. 1966 - 8C 27.65 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 45 -
- 2.6 Familienangehörige**
- 2.6.1 Bei Ehegatten und minderjährigen Kindern von Flüchtlingen im Sinne des § 3 Abs. 1 ist in Beachtung des Artikels 6 GG (Schutz der Ehe und der Familie), ohne daß es weiterer eigener Fluchtgründe bedarf, das Vorliegen einer besonderen Zwangslage zu unterstellen, es sei denn, daß sie die DDR aus zu vertretenden Gründen verlassen haben oder Ausschlussgründe im Sinne des § 3 Abs. 2 vorliegen.
- BVerwG v. 2. 4. 1958 - 5C 455.56/5C 136.57 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 4 -
- BVerwG v. 25. 2. 1959 - 5C 125.57 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 11 -
- BVerwG v. 31. 10. 1963 - 8C 43.62 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 30 -

- 2.6.2 Auch bei anderen nahen Angehörigen (volljährige Abkömmlinge, Eltern, Großeltern und Geschwister) eines Flüchtlings im Sinne des § 3 Abs. 1 kann das Vorliegen einer besonderen Zwangslage unterstellt werden, wenn sie in Haushaltsgemeinschaft mit diesem gelebt haben oder von diesem abhängig waren (Pflegebedürftigkeit, Hilfsbedürftigkeit) und im Geltungsbereich des Gesetzes wiederum in Haushaltsgemeinschaft mit diesem leben.

3 Vertretenmüssen

- 3.1 Der Begriff des „Vertretenmüssens“ im Sinne des § 3 Abs. 1 bedeutet Einstehenmüssen für die Folgen eines Verhaltens. Er ist nicht identisch mit dem zivilrechtlichen Verschulden oder der strafrechtlichen Schuld.

- BVerwG v. 9. 12. 1955 - 4C 067.55 - BVerwGE 3, 40 -
- BVerwG v. 10. 5. 1961 - 8C 190.60 - BVerwGE 12, 236 -

- 3.2 Eine besondere Zwangslage ist in der Regel zu vertreten, wenn der Betroffene diese selbst herbeigeführt hat durch ein Verhalten, dessen Unterlassen ihm nach den Umständen des Falles und unter Berücksichtigung der Lage der gesamten Bevölkerung der DDR hätte zugemutet werden können.

Der Begriff des Vertretenmüssens dient als Maßstab dafür, ob die politisch bedingte besondere Zwangslage dem DDR-System oder dem Betroffenen zuzurechnen ist. Er ist daran ausgerichtet, bis zu welchem Grade dem Betroffenen zugemutet werden kann, sich dem System der DDR anzupassen. Bei dieser Prüfung sind nicht die im Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Rechtsanschauungen auf die DDR zu übertragen. Auszugehen ist vielmehr von den dort herrschenden Verhältnissen. Mit diesen Verhältnissen müssen die Betroffenen leben. Es ist dem einzelnen zuzumuten, wirtschaftslenkende Vorschriften und Vorschriften, die die Ordnung des Alltags betreffen, einzuhalten.

Anders liegt es im Bereich der Meinungsbildung und Meinungsäußerung. Er ist aus der Sicht freiheitlich-demokratischer Ordnung das Feld, auf dem bessere Lebensbedingungen erstritten werden. Den Prozeß der freien Meinungsbildung und Meinungsäußerung in Gang zu setzen oder zu halten, um dadurch eine Humanisierung des Systems zu erreichen, ist das erklärte Anliegen des Gesetzgebers. Grundvoraussetzung ist dafür die Freiheit der Information und der Meinungsäußerung. Deshalb ist es in diesem Bereich dem Betroffenen grundsätzlich nicht zuzumuten, die Beschränkungen einzuhalten, die das System der Information und dem freien Wort setzt.

Letzteres gilt allerdings nicht ohne Einschränkung, denn es ist auch in diesem Bereich zu beachten, daß der Betroffene in der DDR lebt und deren Ordnung unterliegt. Der Betroffene hat es daher zu vertreten, wenn er sich etwa herausfordernd, aufreizend, leichtsinnig oder besonders unüberlegt verhalten hat.

Im Unterschied zum Grundrecht der freien Meinungsäußerung ist bei Wahrnehmung des Rechts auf Freizügigkeit eine Differenzierung nach mehr oder weniger provokativem Verhalten nicht gerechtfertigt; in solchen Fällen wird eine durch die politischen Verhältnisse bedingte besondere Zwangslage grundsätzlich nicht zu vertreten sein.

- BVerwG v. 24. 9. 1954 - 4C 031.54 - BVerwGE 1, 195 -
- BVerwG v. 12. 3. 1958 - 5C 154.57 - BVerwGE 6, 271 -
- BVerwG v. 28. 1. 1965 - 8C 293.63 - BVerwGE 20, 211 -
- BVerwG v. 20. 8. 1975 - 8C 89.75 - BVerwGE 49, 107 -
- BVerwG v. 12. 4. 1978 - 8C 55.77 - BVerwGE 55, 314 -

- 3.3 Die Frage, ob ein Fluchthelfer die wegen Fluchthilfe für ihn entstandene besondere Zwangslage zu ver-

treten hat, ist danach zu beurteilen, ob er überwiegend im Interesse des Flüchtlings oder im eigenen persönlichen Interesse gehandelt hat.

- 3.3.1 Zu vertreten ist das eigene persönliche Interesse. Es liegt regelmäßig vor, wenn die Fluchthilfe gewerbsmäßig betrieben wird. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um einen Unternehmer auf dem Gebiet der Fluchthilfe oder um dessen Erfüllungsgehilfen handelt. Die Gewerbsmäßigkeit besteht in dem Handeln mit der Absicht, sich durch wiederholte Begehung eine nicht bloß vorübergehende, wenn auch nicht dauernde Einnahmequelle zu verschaffen.

- 3.3.2 Die gelegentliche Fluchthilfe ist in gleicher Weise zu vertreten wie die gewerbsmäßige Fluchthilfe, wenn sie überwiegend zum eigenen Vorteil betrieben wird. Dabei ist auf die Umstände des Einzelfalles (Dauer, Häufigkeit und Intensität der geleisteten Fluchthilfe sowie das Verhältnis von vereinbarter Vergütung und erbrachter Leistung bei Berücksichtigung des mit der Fluchthilfe übernommenen eigenen Risikos) abzustellen.

- BVerwG v. 12. 4. 1978 - 8C 55.77 - BVerwGE 55, 314 -

- 3.4 Im übrigen ist es nicht zumutbar, eine Handlung zu unterlassen, die eine besondere Zwangslage auslöst

- beim Überwinden einer unverschuldeten notstandsähnlichen Lage (z. B. Beschaffung lebensnotwendiger Medikamente)
- bei der Abwehr eines aus politischen Gründen drohenden oder bereits zugefügten Unrechts (z. B. Beiseiteschaffen von Vermögenswerten und Geschäftsunterlagen, um sie dem Zugriff der DDR-Behörden bei einer drohenden rechtsstaatswidrigen Enteignung zu entziehen).

- 3.5 Bei Ausübung von Berufen, die in der DDR im allgemeinen von politischen Bindungen abhängig sind, hat der Betroffene die besondere Zwangslage zu vertreten, wenn er sich besonders aktiv für das in der DDR herrschende System eingesetzt und vorwiegend deswegen eine exponierte Stellung erreicht hat.

- BVerwG v. 6. 6. 1958 - 5C 424.56 - BVerwGE 6, 357 -
- BVerwG v. 24. 5. 1960 - 8C 21.59 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 15 -

- 3.6 Bei Mitgliedschaft in der SED oder einer der Massenorganisationen der DDR hat der Betroffene die besondere Zwangslage zu vertreten, wenn diese auf die Mitgliedschaft zurückzuführen ist und nach den Umständen des Einzelfalles für ihn voraussehbar sein mußte.

- BVerwG v. 28. 6. 1962 - 8C 139.60 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 24 -
- BVerwG v. 28. 1. 1965 - 8C 293.63 - BVerwGE 20.211 -
- BVerwG v. 28. 1. 1965 - 8C 259.63 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 39 -

- 3.7 Ehemalige insbesondere berufsmäßige Angehörige der Volkspolizei oder der Nationalen Volksarmee, die einen schweren Gewissenskonflikt geltend machen, haben die besondere Zwangslage in der Regel zu vertreten, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles bei ihrer Verpflichtung voraussehen mußten, daß die an sie gestellten Anforderungen zu Gewissensbelastungen führen würden. Das gleiche gilt für Personen, die sich während ihrer Zugehörigkeit zu diesen Verbänden aktiv für das in der DDR herrschende System eingesetzt haben.

- 3.8 Wer sich zu Spitzeldiensten für Behörden oder andere Stellen der DDR verpflichtet hat, hat eine daraus entstandene Zwangslage zu vertreten, es sei denn, der Betroffene hätte bei einer Weigerung mit unzumutbaren Folgen rechnen müssen. Angesichts der bei Spitzeltätigkeit erfahrungsgemäß schwerwiegenden Folgen für Dritte kann eine derartige Nötigungslage nur bei Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit angenommen werden. Auch

in diesem Falle darf die Spitzeltätigkeit nicht über das hinausgegangen sein, was durch die Nötigungslage bedingt war.

- BVerwG v. 12. 10. 1967 - 8C 117.65 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 48 -

- 3.9 Die aus nachrichtendienstlicher Tätigkeit für westliche Stellen entstandene besondere Zwangslage ist zu vertreten, wenn diese Tätigkeit gewerbsmäßig betrieben (vgl. Nr. 3.3.1 Satz 4) oder überwiegend zum eigenen Vorteil (vgl. Nr. 3.3.2 Satz 2) betrieben worden ist.

Nicht zu vertreten ist die besondere Zwangslage, wenn die nachrichtendienstliche Tätigkeit überwiegend aus ideellen Motiven betrieben worden ist.

- 3.10 Eine auf einem Verstoß gegen wirtschaftslenkende Vorschriften beruhende besondere Zwangslage hat der Betroffene zu vertreten. Das gilt nicht, wenn ihm die Befolgung der Vorschriften nach den Umständen des Einzelfalles nicht zugemutet werden konnte (z. B. drohende Enteignung des Betriebsvermögens).

- BVerwG v. 15. 5. 1959 - 8C 20.59 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 12 -

- BVerwG v. 22. 2. 1961 - 8C 287.59 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 22 -

- 3.11 Ist der Betroffene in eine besondere Zwangslage geraten, deren Gründe er nur zum Teil zu vertreten hat, so ist seine Anerkennung ausgeschlossen, wenn die nicht zu vertretenden Gründe hinweggedacht werden können, ohne daß sich am Entstehen der besonderen Zwangslage etwas ändern würde.

4 Anwendung des § 1 Abs. 3

Bei sinngemäßer Anwendung des § 1 Abs. 3 auf den nichtdeutschen Ehegatten eines Flüchtlings im Sinne des § 3 Abs. 1 muß im Zeitpunkt des Verlassens der DDR durch den nichtdeutschen Ehegatten die Ehe bestanden haben und die besondere Zwangslage eingetreten sein. Die Voraussetzungen der Anerkennung des nichtdeutschen Ehegatten sind jedoch erst erfüllt, wenn der deutsche Ehegatte die DDR verlassen hat.

5 Gleichgestellte (§ 4)

- 5.1 Bezüglich der deutschen Staatsangehörigkeit, der deutschen Volkszugehörigkeit und der Auslegung des Wohnsitzbegriffs sind die Nrn. 1.1 bis 1.3 anzuwenden.

- 5.2 Der Wohnsitz muß durch Flucht (Verlassen des Wohnsitzortes oder Nichtrückkehr) zu einer Zeit aufgegeben worden sein, als der Wohnsitz bereits zur SBZ/DDR gehörte. Bei einer Nichtrückkehr ist somit Voraussetzung, daß die Nichtrückkehrlage erst nach der Besetzung des Wohnsitzortes eingetreten ist.

- 5.3 Unter Zeitpunkt der Besetzung ist der Zeitpunkt zu verstehen, in dem der Wohnsitzort des Betroffenen von sowjetischen Truppen (ggf. nach Übergabe von Gebietsteilen Mitteldeutschlands durch die amerikanischen oder englischen Streitkräfte) besetzt worden war.

- BVerwG v. 14. 1. 1959 - 5C 69.57 - Buchholz 412.3 § 4 Nr. 3 -

- 5.4 Aus welchen Gründen (z. B. Evakuierung, Kriegsgefangenschaft, Flucht vor den herannahenden sowjetischen Truppen) sich der Betroffene im Zeitpunkt der Besetzung nicht an seinem Wohnsitzort aufhielt, ist unerheblich.

- 5.5 Für die Frage, ob der Betroffene bei seiner Rückkehr in die SBZ/DDR dort einer besonderen Zwangslage im Sinne des § 4 Abs. 1 ausgesetzt gewesen wäre, ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem ihm die Rückkehr in die SBZ/DDR tatsächlich erstmals möglich war (z. B. bei Kriegsgefangenen der Tag der Entlassung).

- 5.6 Der Grund für eine Nichtrückkehr muß in einer offensichtlichen (d. h. objektiv auch für Dritte erkennbaren) Gefahr für Leib und Leben oder die persönli-

che Freiheit bestanden haben. Es ist im Wege der Auslegung nicht möglich, auch andere Tatbestände einer besonderen Zwangslage im Sinne des § 3 Abs. 1 zu berücksichtigen.

Subjektive Vorstellungen des Betroffenen über das Vorliegen einer besonderen Zwangslage können bei Anwendung des § 4 nicht berücksichtigt werden.

- BVerwG v. 9. 12. 1955 - 4C 067.55 - BVerwGE 3, 40 -

- 5.7 Eine Gefährdung kann schon dann objektiv erkennbar sein, wenn der Nichtrückkehrer einer Personengruppe angehört, die nach allgemeiner Erfahrung in der SBZ/DDR als kollektiv gefährdet anzusehen ist. Offensichtlich kollektiv gefährdete Personengruppen sind in dem als Anlage angefügten sogenannten Gefährdungskatalog aufgeführt.

Anlage

- BVerwG v. 9. 12. 1955 - 4C 067.55 - BVerwGE 3, 40 -

- 5.7.1 Offensichtlich kollektiv gefährdet sind auch Träger höherer Ämter oder Funktionen im NS-System. Diese haben die aus ihren Ämtern und Funktionen erwachsene Gefährdung jedoch grundsätzlich zu vertreten, es sei denn, ein Betroffener hätte der NS-Gewaltherrschaft ernstlich Widerstand geleistet.

- BVerwG v. 23. 3. 1960 - 8C 19.59 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 5 -

- BVerwG v. 30. 9. 1968 - 8C 31.66 - ZLA 1969, S. 59 -

- BVerwG v. 10. 1. 1979 - 8C 29.78 - BVerwGE 57, 222 -

- 5.8 Zwischen der Aufgabe des Willens, in die SBZ/DDR zurückzukehren, und der besonderen Zwangslage im Sinne des § 4 Abs. 1 muß ein ursächlicher Zusammenhang bestanden haben. Dieser ist nicht gegeben, wenn der Betroffene - unabhängig von der für ihn bestehenden Zwangslage - sich bereits aus anderen Gründen entschlossen hatte, nicht in die SBZ/DDR zurückzukehren.

- 5.9 Eine automatische Anerkennung von Familienangehörigen nach § 4 Abs. 1, analog zu § 3 Abs. 1, ist nicht möglich. Nichtrückkehrer können nur dann als Flüchtlinge anerkannt werden, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen - offensichtliche Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit - in eigener Person erfüllen. Die Gefährdung eines anderen Rechtsgutes genügt nicht.

Die Ehe ist ein insoweit vergleichbares Rechtsgut. War sie für den Ehegatten eines nach § 4 Abs. 1 Gefährdeten das allein maßgebende Motiv für den Entschluß, nicht mehr in die SBZ/DDR zurückzukehren, d. h. wäre er bei Nichtgefährdung der ehelichen Lebensgemeinschaft in die SBZ/DDR zurückgekehrt, so ist er ebenfalls als Nichtrückkehrer anzuerkennen. Wäre er jedoch aus anderen Gründen ohnehin nicht in die SBZ/DDR zurückgekehrt, so kann er nicht nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 anerkannt werden. Das wird in der Regel der Fall sein, weil bei Kriegsende die Furcht vor den Verhältnissen in der SBZ einer Rückkehr ohnehin im allgemeinen entgegenstand.

- BVerwG v. 10. 1. 1979 - 8C 29.78 - BVerwGE 57, 222 -

6 Ausschlußgründe

- 6.1 Bei in § 3 Abs. 2 aufgeführten Tatbeständen, die eine Anerkennung als Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 ausschließen, gibt es in der Regel keine Gründe der Entschuldigung (z. B. tätige Reue, späterer Gesinnungswandel). Ausnahmen sind denkbar, wenn der Betroffene die Handlungen im jugendlichen Alter (bis zum 18. Lebensjahr) begangen hat. Die Ausschließungsgründe wirken nur gegenüber dem Betroffenen, nicht aber gegenüber seinen Familienangehörigen, die die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 in eigener Person erfüllen.

- BVerwG v. 1. 12. 1966 - 8C 27.65 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 45 -

- 6.2 Ein erhebliches Vorschubleisten setzt die Entfaltung von persönlicher Initiative und von Tätigkeiten voraus, die dazu bestimmt und geeignet waren, den Herrschaftsanspruch der SED und des von ihr getragenen Regierungssystems zu festigen oder den Widerstand gegen dieses System zu unterdrücken.

- BVerw v. 11. 3. 1965 - 8C 396.63 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 40 -

- 6.2.1 Das setzt nicht in jedem Falle voraus, daß der Betroffene an führender Stelle im Machtapparat des in der DDR herrschenden Systems gestanden hat. Entscheidend ist vielmehr der Wirkungsgrad seines Einsatzes für das System.

- 6.2.2 Den Tatbestand eines erheblichen Vorschubleistens erfüllt noch nicht, wer lediglich in Ausübung eines herkömmlichen Berufs, der seine Lebens- oder Existenzgrundlage darstellt, das in der DDR herrschende System auf irgendeine Weise mit unterstützt hat.

- BVerwG v. 1. 12. 1966 - 8C 27.65 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 45 -

- 6.2.3 Ausgeführte Spitzeltätigkeiten für Behörden oder andere Stellen der DDR stellen ein erhebliches Vorschubleisten dar. Eine kurzzeitige Spitzeltätigkeit ist dann nicht als erhebliches Vorschubleisten anzusehen, wenn der Betroffene nur allgemeine, nichtssagende Stimmungsberichte oder unschädliche Verhaltensberichte geliefert hat, um die eingegangene Spitzelpflichtung zum Schein zu erfüllen.

- 6.3 Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit setzt die Kenntnis und Billigung der Tatumstände voraus, durch welche der Betroffene gegen anerkannte Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstößt.

- 6.3.1 Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit ist nicht in jedem etwa sittlich oder moralisch nicht zu billigenden oder anstößigen Verhalten zu sehen. Es muß sich vielmehr um erhebliche Zuwiderhandlungen gegen die Gemeinschaftsordnung oder rechtsstaatliche Grundsätze handeln.

- BVerwG v. 16. 1. 1964 - 8C 60.62 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 32 -

- 6.3.2 Danach verstößt gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, wer sich als Denunziant oder Spitzel betätigt, einen Menschen seiner Gesinnung wegen in strafrechtlich zu ahndender Weise verfolgt oder an seiner Verfolgung mitwirkt oder einen anderen an der Ausübung seiner politischen Rechte gewaltsam oder aus moralisch verwerflicher Gesinnung hindert.

- BVerwG v. 23. 9. 1957 - 5C 488.56 - Buchholz 412.3 § 3 Nr. 1 -

- 6.3.3 Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit ist nicht schon darin zu erblicken, daß ein Bewohner der DDR sich unter dem Druck einer Haft schriftlich zum Spitzeldienst verpflichtet. Ein gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßenes Verhalten ist jedoch dann gegeben, wenn der Betroffene zur Erfüllung des Spitzelauftrages Arbeitskollegen oder andere Personen denunziert und dadurch ihre Verfolgung veranlaßt hat.

- 6.3.4 Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit schließen den Betroffenen auch dann von der Anerkennung als Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 aus, wenn er sie nicht im Gebiete der heutigen DDR, sondern in anderen Teilen der Welt begangen hat.

- 6.4 Der Tatbestand des § 3 Abs. 2 Nr. 3 setzt eine Tätigkeit voraus, die dazu geeignet und auch dazu bestimmt war, die im Grundgesetz normierte freiheitlich-demokratische Grundordnung zu gefährden (z. B. Verletzung der Vorschriften der §§ 81 bis 92 StGB).

7 Verfahren

- 7.1 Der Sachverhalt ist von Amts wegen zu ermitteln.

- 7.1.1 Die im Bundesnotaufnahmeverfahren nach § 1 Abs. 2 des Notaufnahmegesetzes zur besonderen Zwangslage getroffenen Feststellungen sollen in der Regel für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 übernommen werden, wenn sich nicht im Einzelfalle aus den vorliegenden Unterlagen und den Angaben des Antragstellers konkrete Zweifel an der Richtigkeit dieser Feststellungen ergeben.

- 7.1.2 Können die Feststellungen nicht übernommen werden, ist eine weitere Sachaufklärung durchzuführen, die ein Aufklärungsdefizit vermeidet, das entweder zu Lasten des Antragstellers geht oder durch Subsumtionsirrtum zu einer dem Antragsteller günstigen Fehlentscheidung führt, die später ein Verfahren gemäß § 15 Abs. 5 und § 18 auslösen kann.

- 7.1.3 Bei den Ermittlungen sind alle erreichbaren Beweismittel heranzuziehen und für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen. Die Ausstellungsbehörde hat darüber hinaus verständnisvoll der Tatsache Rechnung zu tragen, daß es sich bei den Flüchtlingen häufig um Personen handelt, die erst kurze Zeit im Bundesgebiet leben, mit den hiesigen Lebensumständen nur wenig vertraut sind und notwendigen Verwaltungsvorgängen hilflos gegenüberstehen.

- 7.2 Dem Beweisnotstand der Antragsteller ist unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 3 BVFG und des § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) Rechnung zu tragen.

Für die Beweisführung genügt die Glaubhaftmachung im Sinne einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der behaupteten Tatsachen. Es müssen gewisse Tatbestandteile wenigstens auf dem Wege zu einem Beweis hin liegen und durch die allgemeinen Erfahrungen ergänzt und bestätigt werden, so daß mehr für als gegen das Vorliegen der behaupteten Tatsachen spricht. Die bloße Möglichkeit des Vorliegens der zu beweisenden Tatsachen reicht als Glaubhaftmachung nicht aus; jedoch können noch gewisse Zweifel bestehen bleiben.

- 7.2.1 Der unverschuldete Beweisnotstand, in dem sich viele Flüchtlinge befinden, zwingt dazu, in großem Umfang auch Tatsachen festzustellen, die nur von dem Antragsteller vorgetragen sind. Der Antragsteller muß glaubwürdig sein. Hierbei ist der persönliche Eindruck, den er hinterläßt, nicht außer acht zu lassen. Die vorgetragenen einzelnen Tatsachen müssen glaubhaft sein; sie dürfen nicht im Widerspruch zu Denkgesetzen oder Erfahrungsgrundsätzen stehen. Bei der Prüfung dieser Angaben ist ein Maßstab anzulegen, der weder Kritik noch Wohlwollen vermissen läßt. Bei lückenhaftem oder unsachgerechtem Vortrag ist - ggf. unter Verdeutlichung der Anspruchsvoraussetzungen - auf sachgerechte Ergänzung hinzuwirken. Das gilt auch für Zeugenaussagen. Hierbei sind auch die Umstände der Flucht (z. B. Flucht unter Lebensgefahr) angemessen zu würdigen.

- 7.2.2 Die Entscheidung des Generalstaatsanwalts über die Unzulässigkeit der Strafvollstreckung aus einem DDR-Urteil stellt nur fest, ob das Urteil als solches den rechtsstaatlichen Erfordernissen entspricht; sie besagt jedoch nichts darüber, ob ein Antragsteller nach seiner Entlassung aus der Straftat die SBZ/DDR aus Gründen des § 3 Abs. 1 verlassen hat. Hierüber haben die Verwaltungsbehörden in eigener Zuständigkeit zu befinden.

- 7.2.3 Bei Anträgen von Personen, die wegen der Gefahr der Aufdeckung gegen das DDR-System geleisteter Widerstandsarbeit die DDR verlassen mußten, sind Bestätigungen für behauptete nachrichtendienstliche oder sonstige Widerstandstätigkeiten erforderlichenfalls auf dem Dienstwege bei der Zentralen Dienststelle gemäß § 21 einzuholen.

- 7.3 Kann der Sachverhalt trotzdem nach § 16 Abs. 3 nicht hinreichend aufgeklärt werden, geht der Mangel der Nichtaufklärbarkeit zu Lasten des Antragstellers.
– BVerwG v. 28. 1. 1965 – 8C 293.63 – BVerwGE 20,211 –

Anlage

zu den Richtlinien zur Anwendung der §§ 3 und 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) v. 10. 5. 1982

Gefährdungskatalog

– Personengruppen, bei denen eine Lebens- oder Freiheitsgefährdung vermutet werden kann –

- 1 Bei Landwirten mit Besitz über 100 ha, die in den Jahren 1945 bis 1947 von der sogenannten Bodenreform betroffen wurden und deswegen geflohen oder nicht zurückgekehrt sind, kann eine generelle Gefährdungsvermutung angenommen werden. Gleiches gilt bei Landwirten mit einem Besitz von 20 bis 100 ha die wegen der von Mitte 1952 bis Mitte 1953 durchgeführten Enteignungsversuche geflohen oder nicht zurückgekehrt sind.
- 2 Naturwissenschaftliche und qualifizierte technische Fachkräfte, die für die Forschung und den technischen Aufbau der Sowjetunion von Bedeutung sein konnten, waren von 1945 bis 1948 generell gefährdet.
- 3 Für Personen, die bis 1945 im öffentlichen Dienst standen, kann folgendes gelten: Für Beamte und Angestellte des höheren Dienstes der staatlichen Exekutivverwaltungen (Allgemeine innere Verwaltung einschließlich Polizeiverwaltung, Justiz, Auswärtiges Amt, Arbeitsverwaltung) gilt eine generelle Gefährdungsvermutung bis 1954. Für die gleiche Zeit kann auch eine generelle Gefährdungsvermutung für alle im Strafvollzug tätig gewesenen Verwaltungsangehörigen angenommen werden. Richter, die bei den Amts- und Landgerichten als Strafrichter tätig waren, sowie Staatsanwälte bei den unteren Gerichten können nur bis Ende 1947 als gefährdet gelten. Bei der Polizei können auch Beamte des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes bis 1951 als generell gefährdet angesehen werden.
- 4 Für die Deutsche Wehrmacht einschließlich Waffen-SS, Reichsarbeitsdienst (RAD) und Organisation Todt (OT) gilt folgendes:
Eine generelle Gefährdungsvermutung kann angenommen werden bis zum Frühjahr 1950 für
 - 4.1 Ehemalige Angehörige
 - der Abwehr
 - der geheimen Feldpolizei
 - der Feldgendarmarie
 - der Propagandatruppen
 - der Wehrmachtsgerichtsbarkeit
 - der Polizeibataillone
 - der Landesschützen
 - der Kreis- und Feldkommandanturen
 - der Eisenbahnkommandanturen
 - sämtlicher SS-Divisionen
 - des Panzerkorps „Großdeutschland“
 - der sogenannten gesperrten Truppenteile, deren in sowjetische Kriegsgefangenschaft geratene Angehörige von der Repatriierung bis zum Sommer 1949 ausgeschlossen waren;
 - 4.2 Generäle, Stabsoffiziere, Generalstabsoffiziere und 1C-Offiziere sowie Offiziere, die nach dem Sommer 1948 aus jugoslawischer Kriegsgefangenschaft entlassen wurden;
 - 4.3 Beamte und Angestellte des gehobenen und höheren Dienstes der Militär- und Zivilverwaltungen, die im Osten bzw. Südosten eingesetzt waren.
Generäle, Generalstabsoffiziere, Offiziere der Waffen-SS und Wehrmachtsrichter waren bis 1954 generell gefährdet. Bei Offizieren vom Leutnant bis einschließlich Hauptmann ist eine Gefährdungsvermutung bis zum März 1947 anzunehmen, wenn diese zu irgendeinem Zeitpunkt des Krieges auf dem östlichen Kriegsschauplatz eingesetzt waren oder aus westlicher Kriegsgefangenschaft entlassen wurden. Bei Führern im RAD vom Arbeitsführer an aufwärts (und den entsprechenden weiblichen Dienstgraden) sowie OT-Führern vom Einsatzleiter an aufwärts kann eine generelle Gefährdungsvermutung für die Jahre 1945 bis 1946 angenommen werden.
 - 5 Für deutsche Volkszugehörige, die früher die russische oder sowjetische Staatsangehörigkeit besessen haben und im Gebiet der UdSSR beheimatet waren – einschließlich der Baltendeutschen – kann eine generelle Gefährdungsvermutung bis zum Jahre 1954 angenommen werden.
 - 6 Zu den unter Nr. 4.1 genannten sogenannten gesperrten Truppenteilen zählten:
Verbände des Heeres
Armeen: 17.
Korps: 53: XIV und XVI Pz. Korps.
Inf.-Divisionen: 1. 7. 9. 10. 11. 15. 17. 19. 21. 24. 29. 30.–32. 35. 36. 44.–46. 50. 52. 56. 57. 59. 61. 68. 71. 79. 81. 83. 86. 87. 88. 95. 102. 106. 110. 111. 121. 122. 123. 126. 131. 132. 134. 146. 152. 155. 157. 158. 168. 183. 203. 205.–207. 210. 212. 216. 223. 225. 231. 246. 251. 252. 256. 257. 258. 260.–263. 267. 268. 271. 281. 289. 290. 296. 299. Div. z. b. V. 300. 302. 304. 308. 325. 326. 331. 336. 337. 362. 367. 383. 384. 503. 563.
Jäger-Div.: 8. 28. 101.
Gebirgsjäger-Div.: 1. und 3.
Sturm-Div.: 18. und 78.
Sicherungs-Div.: 107. 110. 113. 116. 213. 301.
Panz.-Gren.-Div.: 5. 60.
Panz.-Div.: 1. 4.–13. 14. 16. 19. 20. 24. 25.
Volks-Gren.-Div.: 544. 707.
XV. Kosaken-Korps (früher Kosaken-Div. v. Pannwitz)
Gren.-Regt.: 57. 72. 134. 353.
Sich.-Regt.: 235. 931.
Sich.-Batl.: 113.
Artl.-Regt.: 120. 193. 246.
Pi.-Batl.: 46. 51. 743.
Verschiedenes: Inf.-Batl. 999. 500. Bau-Batl. 361.
Namens-Div. des Heeres: Großdeutschland, Feldherrnhalle, Brandenburg, Ulrich v. Hutten, Führer-Begleit-Div.
Verbände der Luftwaffe
Luftw.-Feld-Div.: 5. 6. 21. 28.
Flak-Div.: 5.
Fallschirmjäger-Div.: 6.
Pz.-Gren.-Div.: Hermann Göring.
SS-Verbände
Waffen-SS
Polizeiverbände
Die SS-Pol.-Div.
Pol.-Regt.: 8. 16. 26.
Ergänzungen:
Eisenbahnpioniere
Sonderverband Brandenburg z. b. V. 800
Sonderführer eines Wirtschaftskommandos im Osten
Jäger-Division 114
Artillerie-Regiment 760

II.

Minister für Landes- und Stadtentwicklung**Kleinsiedlungswesen
Wettbewerb: „Die beste Kleinsiedlung“**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
vom 17. 5. 1982 – III A 5 – 59.8 – (2)

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat in diesem Jahr den 17. Wettbewerb „Die beste Kleinsiedlung“ im Zusammenwirken mit dem Deutschen Siedlerbund ausgeschrieben. Im Rahmen eines Landeswettbewerbs findet die Vorauswahl für die Teilnahme am Bundeswettbewerb statt. Für den Landeswettbewerb gelten die Ausschreibungsbedingungen des Bundes.

Teilnahmeberechtigt sind alle im Land Nordrhein-Westfalen bestehenden oder in der Entstehung begriffenen Siedlungsgemeinschaften.

Das Land Nordrhein-Westfalen kann bis zum 30. 6. 1982 T. maximal vier Siedlungsgemeinschaften zur Teilnahme am Bundeswettbewerb melden.

Die Durchführung des Landeswettbewerbs obliegt dem Deutschen Siedlerbund – Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Himpendahl 2, 4600 Dortmund, Tel. 0231/52 85 84.

Die Gemeinden bitte ich, den Deutschen Siedlerbund bei der Vorbereitung und Durchführung des Wettbewerbs zu unterstützen.

– MBl. NW. 1982 S. 949.

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 10 v. 15. 5. 1982.

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Vollzugsgeschäftsordnung	109
Richtlinien über die Hinzuziehung von Hilfspersonen (Arbeitshilfen) durch Gerichtsvollzieher	109
Bekanntmachungen	110
Personalnachrichten	118
Ausschreibungen	119

– MBl. NW. 1982 S. 949.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 23 v. 21. 5. 1982**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
1001	16. 4. 1982	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Verfassungsbeschwerde der Stadt Warburg wegen der Vereinbarkeit von Wohnheitsrecht in Form einer Kirchenbaulast mit Artikel 78 der Landesverfassung	217
20320		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes vom 19. März 1982 (GV. NW. S. 200)	216
213	1. 5. 1982	Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale der Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeister und deren Stellvertreter	216
216	23. 4. 1982	Verordnung über das Erstattungsverfahren nach dem Sonderurlaubsgesetz	216
216 2023	27. 4. 1982	Verordnung über die Zulassung eines Jugendamtes bei der Stadt Monheim	217
	22. 4. 1982	Nachtrag zu der Urkunde vom 6. Juni 1979 über die Verlängerung des Eisenbahnunternehmensrechts für die Industriebahn der Stadt Zülpih	218
	4. 5. 1982	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1982	217

– MBl. NW. 1982 S. 950.

Nr. 24 v. 24. 5. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
20300	16. 3. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen	220
20321	15. 4. 1982	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit des Innenministers für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen	220
602	27. 4. 1982	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage	220

– MBl. NW. 1982 S. 950.

Landschaftsverband Rheinland

**9. Tagung
der 7. Landschaftsversammlung Rheinland**

Die 7. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer
9. Tagung auf

Montag, den 14. Juni 1982, 10.00 Uhr,

nach

Köln, Rathaus, großer Sitzungssaal im 1. Stock,
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Fragen und Anfragen
2. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen
3. Feststellung des Jahresabschlusses 1980 in den Rheinischen Landeskliniken und Beschluß über die Gewinn- und Verlustbehandlung
4. Feststellung des Jahresabschlusses der Krankenhaus-zentralwäschereien zum 31. 12. 1980
5. Änderung der Betriebssatzung der Rheinischen Landesklinik Düsseldorf
6. Wahl des Landesrats der Abteilung Hochbau
7. Wahl des Landesrats der Abteilung Straßenbau

Köln, den 28. Mai 1982

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung
Hartung

– MBl. NW. 1982 S. 951.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X